



## Bibliographische Daten

Titel: (1449) 1474-1618 (1633)

Signatur: Amb. 8. 1582(1)a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

## Einleitung.

Man findet die Nürnberger Ratsverlässe in der Literatur gelegentlich wohl auch als Ratsprotokolle bezeichnet, doch trifft dieser letztere Ausdruck nicht ganz das richtige, insofern es sich hier nicht um eine Wiedergabe der eigentlichen Ratsverhandlungen, sondern lediglich der Resultate dieser Verhandlungen, der Ratsbeschlüsse, dessen, „was verlassen wird,“ wie der alte Terminus lautet, handelt. Allerdings wird dabei der Sache, um die sich die Verhandlungen drehten, in der Regel in knapper, doch genügender Weise gedacht und ebenso der Inhalt der etwa eingeforderten Berichte, Gegenberichte, Bedenken u. s. w. kurz angegeben, sodaß gleichwohl ein deutliches und lebendiges Bild von der betreffenden Angelegenheit vor uns entsteht. Immerhin war indessen offenbar — und das gilt namentlich für die frühere Zeit — die größere oder geringere Ausführlichkeit in das Belieben der Ratsschreiber gestellt und kommt es auch vor, daß eine Notiz, die sich auf früher Verhandeltens zu beziehen scheint oder spätere Einträge über den gleichen Gegenstand vermuten läßt, ohne diese erwartete Ergänzung bleibt und man alsdann in der betreffenden Sache nicht völlig klar zu sehen vermag. In einigen solcher Fälle mag die Schuld lediglich der Nachlässigkeit des Ratsschreibers, dessen Person übrigens, wie aus dem Handschriftenvergleich hervorgeht, von gelegentlichen Ausfällen abgesehen, in den 16 Jahrzehnten, die wir in der vorliegenden Ausgabe überblicken, nur verhältnismäßig selten, vielleicht 8- bis 10-male gewechselt hat, zuzumessen sein, in anderen wiederum hat man Grund zu der Annahme, daß die betreffende Angelegenheit lediglich mündlich und mehr privatim zu Ende geführt wurde oder auch wohl der Ratsschreiber „einen heimlichen Wink bekommen hatte, eine Sache, die dem Rate nicht gerade zur Ehre gereichte, in die Ratsbücher nicht einzutragen“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. G. W. K. Lochner in seiner Ausgabe von Johann Neudörfers Nachrichten von Künstlern und Werkleuten (Quellenschriften X) Wien, 1875, Seite 75.